

Abschrift.

1 D 876/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann E []
in Kehl, z.Zt. in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis in Offenburg,
wegen Sittlichkeitsverbrechens,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
9. Februar 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,
die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler, Flor,
Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Offenburg vom 23. Juli 1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 StGB. verurteilt, die Strafvorschrift im § 5 Abs. 2 BlutSchG. aber für nicht anwendbar erachtet. Gegen die Nichtanwendung dieser Vorschrift richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie ist begründet.

Nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte im Mai und Juni 1936 mehrfach ein elfjähriges Mädchen auf den Schoß genommen

men und unter beischlafsähnlichen Bewegungen an sich gedrückt, bis er Samenerguß hatte; in zwei Fällen hat er dabei seinen Geschlechtsteil aus der Hose genommen und in einem dieser Fälle hat er dem Mädchen die Hose heruntergestreift und sein entblößtes Glied an den nackten Hintern des Kindes gedrückt.

Bei diesem Sachverhalt ist die Verurteilung des Angeklagten, dem das Alter des Kindes bekannt war, wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 StGB. rechtlich einwandfrei. Entgegen der Meinung des Landgerichts kann aber die Tat des Angeklagten zugleich ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes darstellen.

Das Landgericht neigt selbst dazu, die Handlungen des Angeklagten nach ihrem äußeren Sachverhalt als ein Vergehen - richtig Verbrechen - gegen das Blutschutzgesetz anzusehen, da Geschlechtsverkehr auch den „unnatürlichen Verkehr“ in sich schließt. Dies ist in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen RGSt. Bd. 70 S. 375 durchaus zutreffend. Nach dieser Entscheidung umfaßt der Begriff Geschlechtsverkehr zwar nicht jede unzüchtige Handlung, er ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt; er umfaßt vielmehr den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen.

Daß es sich für den Angeklagten um einen solchen Beischlafsersatz handelte, kann nach der Sachdarstellung des Landgerichts nicht zweifelhaft sein. Er hat in jedem einzelnen Falle seinen Geschlechtstrieb durch die Art seiner Betätigung befriedigen wollen, übrigens auch befriedigt. Hätte er diese Handlungen mit einer Erwachsenen vorgenommen, dann wäre kein Zweifel möglich, daß es sich um einen Geschlechtsverkehr im Sinne des § 5 Abs. 2 Blutschutzgesetzes handelt. Zu prüfen bleibt demnach nur, ob seine Anwendung ausgeschlossen ist, weil der andere Teil ein elfjähriges Kind war. Diese Frage ist zu verneinen.

Unerheblich ist es zunächst, daß das Kind noch nicht geschlechtsreif war. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs hindert dieser Umstand nicht die Verwirklichung von Straftatbeständen, bei denen die Vollziehung des Beischlafs zu den Tatbestandsmerkmalen gehört; vgl. §§ 173, 177, 182 StGB. Das entspricht ständiger Rechtsprechung. Daß die Sachlage nach der Strafvorschrift im § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes anders zu beurteilen wäre, muß als ausgeschlossen erachtet werden, mag auch

auch in erster Reihe im § 2 des Gesetzes an den Verkehr zwischen geschlechtsreifen Personen gedacht worden sein. In der angezogenen Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen ist ausdrücklich ausgesprochen, es sei nach dem Sinn und Zweck des Blutschutzgesetzes ohne Belang, ob im einzelnen Falle nach der Persönlichkeit der Beteiligten die Erzielung von Nachkommenschaft aus der verbotenen Ehe oder dem außerehelichen Geschlechtsverkehr unmöglich sei; auch solche Fälle würden von der Strafbestimmung erfaßt. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte die Straftat des § 5 Abs. 2 BlutschutzG. verwirklicht hätte, wenn er den Beischlaf mit dem elfjährigen Mädchen vollzogen hätte. Dadurch hätte er sich gegen die Rassereinheit wie gegen die Rassenehre des deutschen Volkes vergangen. Dem stände nicht entgegen, daß das Mädchen infolge seines jugendlichen Alters noch kein Verständnis für das Wesen der Handlung gehabt hätte, die der Angeklagte mit der Vollziehung des Beischlafs vorgenommen hätte. Von einer solchen Erkenntnis wäre die Strafbarkeit des Täters selbst in den Fällen der §§ 173, 182 StGB. - vom § 177 StGB. ganz abgesehen - nicht abhängig, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb das Blutschutzgesetz, das dem Schutz der Rassereinheit und der Rassenehre des deutschen Volkes in weitestem Umfange dient, in dieser Beziehung strengere Anforderungen stellen sollte.

Wenn aber hiernach die Möglichkeit besteht, daß der Angeklagte sich der Straftat des § 5 Abs. 2 BlutschutzG. dann schuldig gemacht hätte, wenn er den Beischlaf mit dem elfjährigen Mädchen vollzogen hätte, so kann grundsätzlich die Vornahme von Beischlafs-Ersatzhandlungen nicht anders beurteilt werden.

Die Gründe, mit denen das Landgericht trotz seiner Ansicht zu dem „äußeren Sachverhalt“ zu einer Verneinung des § 5 Abs. 2 BlutschutzG. gelangt, sind rechtlich nicht haltbar.

Verfehlt ist zunächst die Darlegung des Urteils, es bestehe kein praktisches Bedürfnis dafür, daß eine Tat gleichzeitig als Unzuchtsverbrechen und als Verbrechen gegen das Blutschutzgesetz bestraft werde (UA.S. 3). Damit hat das Landgericht ganz offenbar verkannt, daß das Blutschutzgesetz, wie schon der Name des Gesetzes und sein Vorspruch zeigen, dem Schutz der Rassereinheit und der Rassenehre des deutschen Volkes dient, und daß es aus diesem Grunde unter anderem den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet. Dagegen ist das Blutschutzgesetz

nicht

nicht dazu bestimmt, den einzelnen deutschen Volksgenossen in seiner Ehre, insbesondere seiner Geschlechtsehre und seiner persönlichen Rassen^uehre, zu schützen. Eine Gesetzesinheit - Aufzehrung -, an die das Landgericht möglicherweise gedacht hat, kommt demnach wegen der Verschiedenheit der Ziele und der geschützten Rechtsgüter von vornherein nicht in Betracht, und ebensowenig kann davon die Rede sein, daß die Vorschrift im § 5 Abs. 2 BlutschutzG. nur hilfsweise anzuwenden wäre, wenn sonst kein Strafgesetz verletzt wäre. Es liegt vielmehr gegebenenfalls Tateinheit vor. Das kann im einzelnen Falle je nach den Umständen auch von praktischer Bedeutung sein. Denn es ist rechtlich denkbar und tatsächlich möglich, daß der in einer Straftat liegende Angriff auf das durch das Blutschutzgesetz geschützte Rechtsgut schwerer wiegt als der gleichzeitig vorliegende Angriff auf andere Rechtsgüter. Die Strafvorschriften, die im vorliegenden Fall in Frage stehen, sind auch keineswegs gleichwertig; die Höchststrafe im § 176 Nr. 3 StGB. ist 10 Jahre Zuchthaus, während nach § 5 Abs. 2 BlutschutzG. eine Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus vorgesehen ist. Die Strafe ist in solchen Fällen der Vorschrift des Blutschutzgesetzes zu entnehmen.

Unklar ist weiter, was das Landgericht mit seinen Ausführungen meint, das Blutschutzgesetz wolle und solle nur solche Fälle treffen, bei denen es sich um rasseverräterische Verhältnisse handle; sein Zweck sei gerade, solche rasseverräterische Verhältnisse zu beenden und das Entstehen neuer rasseverräterischer Verhältnisse zu verhindern. Was das Landgericht mit dem Ausdruck „Verhältnisse“ treffen will, legt es nicht näher dar. Sollte es damit gemeint haben, es müsse eine gewisse Dauer von Beziehungen der beiden beteiligten Personen gegeben sein, so wäre das rechtsirrig. Es besteht nicht der geringste Zweifel, daß z.B. schon eine einzige Beischlafsvollziehung den Tatbestand des § 5 Abs. 2 erfüllt, und daß es dabei auch nicht darauf ankommt, ob die Beteiligten einander vorher überhaupt schon begegnet sind oder ob sie sich nie wieder sehen wollen. Die Vorschrift im § 5 Abs. 2 BlutschutzG. trifft vielmehr jede Handlung des Mannes, durch die der Begriff des außerehelichen Geschlechtsverkehrs im einzelnen Falle verwirklicht wird.

Die Ausführungen des Landgerichts werden nicht klarer durch die dem vorstehend erörterten Satz unmittelbar angefügte Darlegung: „nicht unter das Blutschutzgesetz fallen aber die Unzuchtsverbrechen, bei denen also der eine Teil, im Gegensatz zu den rasseverräterischen Verhältnissen, die unter das Blutschutzgesetz fallen, mit dem geschlechtlichen Mißbrauch nicht einverstanden ist.“ Rechtsirrig ist zunächst schon die hier

hier zum Ausdruck kommende Meinung des Landgerichts, bei „Unzuchtsverbrechen“ sei erforderlich („also“), daß der von dem „Mißbrauch“ betroffene Teil nicht einverstanden sei. Das trifft zwar in den Fällen z.B. der §§ 176 Nr. 1, 177 StGB. zu, aber keineswegs z.B. in den Fällen der §§ 173 Abs. 1, 174, 175 a Nr. 2, 3, 4, 176 Nr. 3, 182; bei mehreren von ihnen gehört das Einverständnis sogar zu den Tatbestandserfordernissen. Andererseits kann ein außerehelicher Verkehr auch stattfinden, ohne daß ein Einverständnis der anderen Person vorliegt, mindestens in dem Sinne, daß sie, wie schon oben bemerkt, nicht erkannt zu haben braucht, um was es sich für den Täter handelt. Die Abgrenzung zwischen „Unzuchtsverbrechen“ und der Straftat nach § 5 Abs. 2 BlutschutzG. unter dem Gesichtspunkte des Einverständnisses ist somit im Urteil falsch begründet.

Nur so weit ist für die Anwendung der §§ 2 und 5 Abs. 2 BlutschutzG. mit Rücksicht auf den Begriff „Verkehr zwischen....“ als erforderlich anzusehen, daß es sich nicht um rein einseitige Verfehlungen geschlechtlicher Natur handeln darf (so auch RGSt. a.a.O.). Es ist deshalb nötig, daß der andere Teil wenigstens äußerlich bei der geschlechtlichen Betätigung, sei es handelnd, sei es duldend, mitwirkt. Ein solches Mitwirken des elfjährigen Mädchens wird aber hier, bei der Häufung der Fälle in verhältnismäßig kurzer Zeit, im Zweifel vorliegen.

Hiernach ist das angefochtene Urteil, in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts, aufzuheben. In der neuen Verhandlung wird das Landgericht den Sachverhalt unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsausführungen erneut zu ermitteln und zu würdigen haben. Es besteht ferner Anlaß, darauf hinzuweisen, daß ein Strafurteil den Sachverhalt selbständig und lückenlos darzustellen hat; § 267 StPO. Die Art der Sachdarstellung im angefochtenen Urteil, das lediglich den Eröffnungsbeschluß und ein Geständnis des Angeklagten wiedergibt, ist nicht zu empfehlen.

gez. Dr. Freiesleben.

Raestrup.

Dr. Ziegler.

Flor.

Dr. Teuffel.
